

Allgemeinen Vertragsbedingungen ITABRAND GmbH

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten uneingeschränkt für alle Angebote und erteilten Aufträge der ITABRAND und von ihr zu erbringenden Leistungen (Vertragsleistungen).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten nur dann, wenn ITABRAND diesen schriftlich ausdrücklich zustimmt.

Angebote der ITABRAND sind freibleibend.

§ 2 Auftragserteilung und Vertragsgegenstand

Beauftragung und Beschreibung der Vertragsleistungen (Beratung, Projekt, Leistungsumfang, Spezifikationen, Durchführung und Vergütung usw.) erfolgen durch Einzelaufträge oder Auftragsbestätigungen von ITABRAND nebst zugehöriger Anlagen.

Zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten kann sich die ITABRAND der Einschaltung Dritter bedienen. Soweit ITABRAND mit Zustimmung des Kunden Fremdleistungen Dritter einholt, ist sie befugt, in dessen Namen und für dessen Rechnung zu handeln.

§ 3 Abwicklung der Vertragsleistungen

Die Abwicklung der gemäß § 2 beauftragten Vertragsleistungen erfolgt nach Maßgabe der in den Einzelaufträgen nebst Anlagen und Ergänzungsvereinbarungen getroffenen Bestimmungen. Liefertermine und Leistungsfristen gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung, anderenfalls bleiben sie unverbindlich.

ITABRAND ist zu Teilleistungen berechtigt.

Im Falle des Versandes – auch durch eigenes Personal - geht die Gefahr bei Verlassen der Geschäftsräume auf den Kunden über, im Falle des elektronischen Versandes bei Starten des Übertragungsvorganges.

§ 4 Leistungszeit, Verzögerungen, Freigabe

Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die ITABRAND durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Ausfall von Mitarbeitern oder technischer Einrichtungen ohne Verschulden der ITABRAND), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für Verzögerungen, die aufgrund fehlender Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden eintreten.

Werden Vertragsleistungen, Entwürfe, oder Vorlagen dem Kunden zur Genehmigung oder Freigabe vorgelegt, so hat der Kunde diese unverzüglich zu prüfen, Fehler ggf. zu rügen oder aber die Genehmigung/Freigabe zu erklären. Sollte der ITABRAND innerhalb von drei Tagen keine Erklärung des Kunden zugehen, so gilt die Genehmigung/Freigabe als erteilt.

Sofern Entwürfe und andere Vertragsleistungen vom Kunden freigegeben wurden, kann dieser nicht mehr einwenden, die Leistungen seien nicht vertragsgerecht oder mangelhaft, *(sofern dies für ihn bei Freigabe erkennbar gewesen wäre)*.

§ 5 Änderungswünsche

Werden im Laufe der Leistungserbringung Anpassungen, Änderungen oder Erweiterungen der Vertragsleistungen aus konzeptionellen oder technischen Gründen notwendig oder vom Kunden ausdrücklich gewünscht, werden diese von ITABRAND unter verbindlicher Angabe der entstehenden Mehrkosten sowie der eintretenden Verzögerung dem Kunden angezeigt und mit dessen Einverständnis zum verbindlichen Bestandteil des Vertrages. Gibt der Kunde sein Einverständnis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, gilt sie als verweigert.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wirkt bei der Erbringung der Leistung unentgeltlich und rechtzeitig mit und überlässt ITABRAND alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen einschließlich der notwendigen Nutzungsrechte. Verzögerungen, Fehler und Schäden, die auf nicht oder nicht gehörig oder verspätet erbrachter Mitwirkungshandlungen oder mangelhaftem Material des Kunden beruhen, sind von ITABRAND nicht zu vertreten.

§ 7 Vertraulichkeit bei Pitch

Werden im Rahmen eines Pitch oder sonstigen Präsentation zur Vertragsanbahnung Ideen, Konzepte, Formate, Entwürfe oder sonstige Gestaltungen für diesen Zweck erstellt und dem Kunden ausgehändigt oder mitgeteilt, so sind diese als geheimes Know How der ITABRAND geschützt und vom Kunden vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, jegliche Verwendung, Weitergabe und/oder Veröffentlichung zu unterlassen.

§ 8 Vergütung

Sämtliche Leistungen der ITABRAND, auch Entwürfe, Konzeptionen und Pitch-Gestaltungen, sind vergütungspflichtig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung sind die zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Preise der ITABRAND verbindlich und nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung fällig.

Sonstige auftragsgemäße Aufwendungen, Fahrtkosten, Spesen und verauslagte Kosten werden sofort in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich ITABRAND das Eigentum an sämtlichen im Zuge der Vertragserfüllung übergebenen Gegenständen vor.

§ 9 Mängelrüge und Gewährleistung

Der Kunde wird alle Lieferungen und Leistungen von ITABRAND unverzüglich nach Übergabe durch einen qualifizierten Mitarbeiter auf Mangelfreiheit untersuchen lassen. Offenkundige Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe zu rügen, anderenfalls jeglicher Anspruch auf Beseitigung des Mangels entfällt.

Der Kunde hat Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung der Mängel und Mangelsymptome zu rügen.

ITABRAND kommt ihrer Mängelbeseitigungs- oder Gewährleistungspflicht nach ihrer Wahl durch Nach-

Allgemeinen Vertragsbedingungen ITABRAND GmbH

besserung oder Ersatzlieferung nach. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Haftung

ITABRAND haftet für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen, Arglist oder dem Produkthaftungsgesetz beruhen sowie für Personenschäden und zugesicherte Eigenschaften. ITABRAND haftet auch für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben, jedoch nur, soweit diese Schäden vorhersehbar sind.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten wird nicht gehaftet.

Für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, Mangelfolgeschäden, "weiterfressende Schäden", mittelbare Schäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet ITABRAND außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.

Die ITABRAND prüft nicht die rechtliche, insbesondere nicht die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Vertragsleistungen und ihrer Einsatzzwecke und haftet insoweit außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.

Bei vertragswidrigem Gebrauch oder Änderung der Vertragsleistung endet die Haftung von ITABRAND.

Die Einschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche und für Verschulden von Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern.

§ 11 Nutzungsrechte

Die ITABRAND räumt dem Kunden im Rahmen des Vertragszwecks die an den von ihr erstellten Vertragsleistungen bestehenden urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte und Befugnisse ein, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung notwendig ist. Dies erfolgt aufschiebend bedingt durch vollständige Zahlung des für die Vertragsleistung geschuldeten Entgelts.

Die ITABRAND wirkt im Rahmen ihrer Sorgfalts- und Informationspflichten bei der Vergabe der Fremdleistungen auf die sachgemäße Rechteeinräumung hin.

Bearbeitungen, Veränderungen oder über den Vertragszweck hinausgehende Nutzungen aller von der ITABRAND an den Kunden überlassenen Gestaltungen und Einzelelemente sind, unabhängig von ihrer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit nur mit Zustimmung von ITABRAND zulässig.

Die Rechteeinräumung erfolgt erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

Der Kunde verpflichtet sich, an geeigneter Stelle die üblichen Copyright-Vermerke mit Hinweis auf ITABRAND anzubringen.

ITABRAND erhält von den vervielfältigten Vertragsleistungen jeweils 5 Belegexemplare unentgeltlich, um sie im Rahmen ihrer Eigenwerbung als Referenz und zur medialen Präsentation zu verwenden.

§ 12 Rechtegarantie

Die ITABRAND steht dafür ein, dass sämtliche von ihr als Eigenleistung erbrachten Gestaltungen und Leistungen nicht auf fremden Vorlagen beruhen und demgemäß nach bestem Wissen nicht mit fremden Rechten belastet sind, die die vertragsgemäße Verwertung durch den Kunden beeinträchtigen.

Bezüglich der mit Zustimmung des Kunden für die Produktion von Dritten eingeholten Fremdleistungen und Rechte an Gestaltungen, Software, Bildern, Musik usw., übernimmt die ITABRAND keine Haftung und schließt jegliche Gewährleistung aus.

Der Kunde stellt die ITABRAND für von ihm überlassenes Material gegenüber Dritten von jeglicher Haftung frei.

Unabhängig davon übernimmt der Kunde sämtliche gegenüber den Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, VG Wort, VG Bild, Filmverwertungsgesellschaften usw.) anfallenden Zahlungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung von Urheberrechten oder anderen geschützten Leistungen entstehen.

§ 13 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und sicher zu verwahren und diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über das Ende des Vertrages hinaus, solange die geschützten Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist formbedürftig.

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund.